

8/SN-55/ME 1 von 3 

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des National-
rates

Wien, 1984 03 28
Ko/291

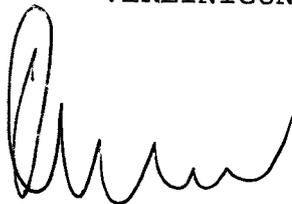
Parlament
1010 Wien

Betr.: Entwurf einer Novellierung zum
Energielenkungsgesetz 1982

RECEIVED
29.03.1984
1984-03-29
Fromen
Dr. Esterl

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zur Novellierung des oben genannten Gesetzentwurfes, die wir an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gerichtet haben, zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas OLIVA)



(DVwt. Ingomar KUNZ)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Wien, 1984 03 28
DVwt.Ku/Ko/288

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Betr.: Entwurf einer Novellierung zum
Energielenkungsgesetz 1982

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für die Übersendung des oben angeführten Entwurfes (GZ 50.905/3-V/1/84), und erlaubt sich, zu diesem wie folgt Stellung zu nehmen:

Es bestehen keinerlei Zweifel über die Notwendigkeit eines Energielenkungsgesetzes. In Kreisen der österreichischen Industrie zeigt man Verständnis dafür, daß in Krisenzeiten Einzelinteressen zurückgestellt werden müssen, um eine Notversorgung der Bevölkerung und die Erfüllung lebenswichtiger öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten. Da es durch dieses Gesetz jedoch zu gravierenden betrieblichen Eingriffen kommen kann, müssen den Betroffenen auch gewisse Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Nun sieht der Novellierungsentwurf eine Verschärfung der Lenkungsmaßnahmen gegenüber den Stromverbrauchern vor. Künftig soll kein Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach § 13 Abs.1 bzw. § 15, Abs.5 zulässig sein.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich dafür aus, daß die Voraussetzung für den Eintritt des Krisenfalles und die Verantwortung des befugten Entscheidungsträgers eindeutig klargestellt wird. Darüber hinaus gibt die Vereinigung Österreichischer Industrieller zu bedenken, ob allenfalls statt der Unzu-

./2

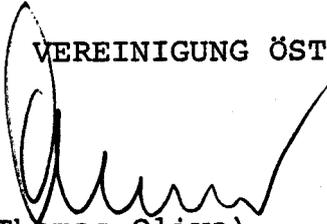
lässigkeit eines Rechtsmittels mit der Erlassung von Maßnahmen mit Rechtsmittelmöglichkeit ohne aufschiebende Wirkung (wegen Schadenersatzes) das Auslangen gefunden werden könnte.

In Verbindung mit einer derartigen Abänderung bzw. Neufassung der §§ 13 und 15 des Energielenkungsgesetzes wird die Übernahme der Haftung durch die Verbundgesellschaft bei Handlungen des Bundeslastverteilers sowie durch die jeweilige Landesgesellschaft bei Handlungen eines Landeslastverteilers angeregt.

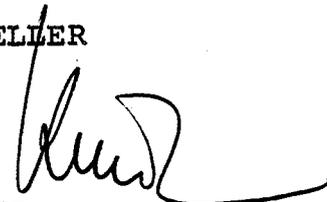
Bezüglich der vorgeschlagenen Geltungsdauer (bis 30.6.1986) schlägt die Vereinigung Österreichischer Industrieller für das Energielenkungsgesetz, aber auch für die anderen Wirtschaftsgesetze, abgehend von der derzeitigen Ussance, eine längere Geltungsdauer (etwa fünf Jahre) vor.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(DVwt. Ingomar Kunz)